

## Schafe gut, alles gut

BTR Rechtsanwälte weisen auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.03.2023 (Az.: 3 C 6/22) zur Vereinbarkeit von Weidehaltung und Photovoltaik hin. Die obersten Verwaltungsrichter befanden, dass für Flächen, die mit Photovoltaikanlagen bebaut sind, unter Umständen auch eine Agrarförderung gewährt werden kann. In dem betreffenden Sachverhalt ließ ein Landwirt die Fläche unter und zwischen den Solarmodulen von seinen Schafen beweiden. Nach Ansicht der Richter wurde die landwirtschaftliche Tätigkeit durch die Bauart und Betriebsweise der Photovoltaikanlage nicht stark eingeschränkt. Aus diesem Grund sahen sie die beweidbare Fläche als förderfähig an und sprachen dem Landwirt die beantragte Basis- und Greeningprämie zu.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien wird gefordert und gefördert. Das Urteil bezieht sich auf die alte Rechtslage vor dem 01.01.2023 und damit vor der GAP 2023. Es gibt dennoch eine Richtung vor, wie Landwirte abseits einer Erlösbeteiligung profitieren können. Unproblematisch ist eine Förderfähigkeit in jedem Fall beim Einsatz von Agri-Photovoltaikanlagen gegeben.

Nehls  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Agrarrecht  
Fachanwältin für Arbeitsrecht

